

Antrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Die Hilfen für sogenannte „Care Leaver“ in Baden-Württemberg weiterentwickeln

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Situation von jungen Menschen, welche die stationäre Jugendhilfe oder andere vom Träger der Jugendhilfe gewährte Hilfen, die die Erziehung in der Herkunftsfamilie ersetzen, nach ihrer Volljährigkeit verlassen („Care Leaver“) bzw. verlassen sollen, in Baden-Württemberg grundsätzlich beurteilt;
2. wie sich die Situation dieser Jugendlichen im Hinblick auf die von ihr im Gesellschaftsmonitoring verwendeten Indikatoren (Armutgefährdung, Überschuldung, Wohnungslosigkeit usw.) nach Beendigung dieser Hilfen von der von Jugendlichen unterscheidet, die mindestens bis zu zur Volljährigkeit in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen;
3. wie viele junge Menschen in Baden-Württemberg derzeit in der stationären Jugendhilfe, in betreuten Wohngruppen oder Pflegefamilien als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden (bitte tabellarisch unterteilt nach unter 16, unter 18, unter 21 und unter 27 Jahren);
4. in welchem Umfang § 41 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII von den Stadt- und Landkreisen als Träger der Jugendhilfe angewendet wird und „Care Leaver“ tatsächlich bei der Verselbstständigung beraten und unterstützt werden;
5. was sie dafür tut, damit unbegleitete minderjährige Geflüchtete die für eine gute und erfolgreiche Integration notwendige Hilfe und Unterstützung auch nach Erreichen der Volljährigkeit erhalten;

6. inwiefern die Hilfen nach dem SGB VIII in Baden-Württemberg fortgesetzt werden, wenn die Jugendlichen Einkommen aus Ausbildungsvergütung bzw. Leistungen nach dem SGB II oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, und wie sichergestellt wird, dass eine solche Fortsetzung der Jugendhilfe von allen Trägern der Jugendhilfe in Baden-Württemberg gleichartig gewährt wird;
7. inwieweit die Jugendhilfeträger in Baden-Württemberg von der Ermessensmöglichkeit nach § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII Gebrauch machen, um diesen Jugendlichen wenigstens geringe Ansparmöglichkeiten, vergleichbar zu denen von Jugendlichen in den Herkunftsfamilien, zu verschaffen, und ob dies unter den Jugendhilfeträgern in ähnlicher Form geschieht;
8. ob ihr Lücken in der Unterstützung dieser jungen Menschen bekannt sind, etwa wenn sie bei der Ausbildung von einem System in ein anderes wechseln (z. B. von der Schule in eine Berufsausbildung) und ob sie der Ansicht ist, dass die Jugendhilfe bei einem solchen Übergang für die Sicherung des Lebensunterhalts der jungen Menschen mindestens so lange zuständig bleiben muss, bis die Anschlussfinanzierung gesichert ist;
9. wie sie zur Forderung vonseiten der Fachwelt und ehemaligen „Care Leavern“ nach der Einführung eines landesweiten Jugendhilfe-Monitoring steht, um eine einheitliche Praxis der Hilfestellung sicherzustellen;
10. wie sie sich bei der anstehenden Reform der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Hilfen für junge Volljährige zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung (§ 41 Absatz 1 SGB VIII) stärker als bisher über das 18. bzw. 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden;
11. wie sie sich bei der anstehenden Reform der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene dafür einsetzt, einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe von der Zielsetzung der Verselbstständigung hin zur Persönlichkeitsentwicklung herbeizuführen, damit jungen Menschen in Betreuung der Jugendhilfe Leistungen und Hilfen nicht ausschließlich bei vorhandenen Defiziten gewährt werden, sondern ihnen über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus die beste Ausbildung ermöglicht wird;
12. wie sie zum Vorschlag einer gesetzlichen Verankerung eines Übergangsmagements in der Kinder- und Jugendhilfe steht, um den Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit und die dabei notwendige Unterstützung und Begleitung zu regeln;
13. wie sie die Forderung von „Care Leavern“ nach einem eigenen elternunabhängigen rechtlichen Status im Kinder- und Jugendhilferecht beurteilt;
14. welche Möglichkeiten sie sieht, die Partizipation junger Menschen in Betreuung der Jugendhilfe zu stärken und die Selbstorganisation von „Care Leavern“ zu fördern.

17. 04. 2019

Kenner, Hinderer, Kleinböck, Dr. Fulst-Blei, Wölflé SPD

Begründung

Der Übergang in das junge Erwachsenenleben ist für den weiteren Lebensweg von Jugendlichen entscheidend. Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen, sind gegenüber ihren Altersgenossen, die bei ihren Eltern groß werden, benachteiligt. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit erhalten sie deutlich weniger Unterstützung durch die Träger der Jugendhilfe, wohingegen ihre Altersgenossen in der Regel weiter durch ihre Eltern und Familien Unterstützung erfahren. Mit

dem Antrag soll festgestellt werden, wie groß das Ausmaß der Benachteiligung nach dem Verlassen der Jugendhilfe für diese sogenannten „Care Leaver“ im Vergleich zu ihren Altersgenossen in Baden-Württemberg ist.

Stationäre Hilfen zur Erziehung sind eine der intensivsten Interventionsformen in der Kindheit und Jugend, die wir in unseren Sozialsystemen kennen. Dadurch übernimmt die Gesellschaft auch eine öffentliche Verantwortung für den weiteren Lebensverlauf der jungen Menschen, die nicht sofort mit Erreichen der Volljährigkeit endet. Deswegen muss die Jugendhilfe auch nach Eintritt der Volljährigkeit für „Care Leaver“ verantwortlich bleiben und für sinnvolle Übergänge in die Selbstständigkeit sorgen. Mit dem Antrag soll daher auch in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Landesregierung bei der anstehenden Reform des SGB VIII im Bund für eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe in diesem Sinne einsetzt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Nr. 23-0141.5-016/6126 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Situation von jungen Menschen, welche die stationäre Jugendhilfe oder andere vom Träger der Jugendhilfe gewährte Hilfen, die die Erziehung in der Herkunftsfamilie ersetzen, nach ihrer Volljährigkeit verlassen („Care Leaver“) bzw. verlassen sollen, in Baden-Württemberg grundsätzlich beurteilt;

Die Situation von jungen Menschen, welche die stationäre Jugendhilfe oder andere vom Träger der Jugendhilfe gewährte Hilfen, die die Erziehung in der Herkunftsfamilie ersetzen, nach ihrer Volljährigkeit verlassen („Care Leaver“) bzw. verlassen sollen, wird grundsätzlich als komplex und herausfordernd beurteilt.

In einigen solcher Fälle wird Hilfe auch noch mit und nach dem Eintreten der Volljährigkeit gewährt (vgl. Antwort zu Frage 3). Dabei lässt die Hilfeintensität meist altersentsprechend nach. Um den Hilfeerfolg und die daraus resultierende Wirksamkeit für Kinder, Jugendliche und deren Sorgeberechtigte nicht zu gefährden, wird bei Bedarf temporäre Unterstützung für junge Erwachsene gewährt. Mit der Frage nach der Situation der Care Leaver sind weitere grundlegende Fragen zum Thema Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf und in ein eigenständiges Leben sowie Fragen nach Unterstützung und Zuständigkeiten in dieser Übergangsphase verbunden, auf die in den nachfolgenden Ausführungen eingegangen wird.

2. wie sich die Situation dieser Jugendlichen im Hinblick auf die von ihr im Gesellschaftsmonitoring verwendeten Indikatoren (Armutgefährdung, Überschuldung, Wohnungslosigkeit usw.) nach Beendigung dieser Hilfen von der von Jugendlichen unterscheidet, die mindestens bis zu zur Volljährigkeit in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen;

Das Gesellschaftsmonitoring bietet Erkenntnisse unter anderem zur Armutgefährdung, Überschuldung und Wohnungslosigkeit. Insgesamt differenziert das Gesellschaftsmonitoring nicht hinsichtlich der Frage, ob es sich um junge Menschen handelt, die zuvor im Rahmen einer Jugendhilfe außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht waren oder nicht.

Die Berechnung der Armutgefährdung erfolgt zwar unter anderem differenziert nach Alter, allerdings bildet die Gruppe der jungen Volljährigen und konkret der Care Leaver hier keine einheitliche Gruppe, nach der differenziert wird. So werden die Altersgruppen nach „unter 18 Jahren“, „18 bis unter 65 Jahren“ und „65 Jahre und älter“ eingeteilt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Schuldnerquote wird im Gesellschaftsmonitoring für die Bevölkerung ab 18 Jahren angegeben. Die Gruppe der jungen Volljährigen oder explizit der Care Leaver wird auch hier nicht gesondert dargestellt.

Mit Blick auf die Frage der Wohnungslosigkeit kommt das Gesellschaftsmonitoring zu dem Ergebnis, dass von den Menschen in Baden-Württemberg, die im Jahr 2016 Wohnungslosenhilfe erhielten (insgesamt 10.728), der Anteil junger Menschen zwischen 18 bis unter 25 Jahren bei 8,9 % lag. Auch hier wird nicht danach differenziert, ob es sich um junge Menschen handelt, die zuvor im Rahmen einer Jugendhilfe außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht waren oder nicht.

3. wie viele junge Menschen in Baden-Württemberg derzeit in der stationären Jugendhilfe, in betreuten Wohngruppen oder Pflegefamilien als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden (bitte tabellarisch unterteilt nach unter 16, unter 18, unter 21 und unter 27 Jahren);

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die betreuten jungen Menschen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg zum Stichtag 31. Dezember 2017:

Betreute im Alter von ... bis unter ... Jahren	Hilfen in Pflegefamilien*		stationäre Hilfen in Einrichtungen der Erziehungshilfe**	
	absolut	in %	absolut	in %
unter 16	5.473	75,3 %	3.851	37,4 %
16 bis unter 18	1.065	14,7 %	3.015	29,3 %
18 bis unter 21	681	9,4 %	3.230	31,4 %
21 und älter	49	0,7 %	202	2,0 %
Summe	7.268	100,0 %	10.298	100,0 %

* Hilfen gemäß § 33 SGB VIII; Quelle: Genesis-Online-Datenbank, Statistisches Bundesamt (Destatis), Mai 2019

** Hilfen gemäß §§ 19, 34, 35, 35 a, 41, 42, 42 a SGB VIII; Quelle: KVJS/Landesjugendamt/jährliche Meldungen der Einrichtungen der Erziehungshilfe/Heime-BW/Mai 2019
Hinweis: Enthalten sind auch die Hilfen für unbegleitete (ehemals) minderjährige Ausländer (UMA).

4. in welchem Umfang § 41 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII von den Stadt- und Landkreisen als Träger der Jugendhilfe angewendet wird und „Care Leaver“ tatsächlich bei der Verselbstständigung beraten und unterstützt werden;

Zum Umfang der Anwendung des § 41 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

Die Landkreise melden, dass auch nach Beendigung der Jugendhilfe die Beratungs- und Unterstützungsangebote gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung stehen, wenn der Einzelfall dies erfordert. Die Landkreise sind sich einig, dass Hilfestellungen in dieser Übergangsphase von großer Bedeutung sind, um den Weg in die Selbstständigkeit zu ebnen. Diese Möglichkeiten werden gezielt zur Verstärkung der Nachhaltigkeit von Hilfen zur Erziehung genutzt. Im Landkreis Karlsruhe werden zur Sicherstellung der Beratungsunterstützung nach Beendigung der Hilfe für junge Volljährige beispielsweise jeweils zwei Beratungsgutscheine ausgestellt, die vom jungen Menschen innerhalb von sechs Monaten nach dem offiziellen Ende der Jugendhilfe beim bisherigen Hilfetragger eingelöst werden können.

Auch bei den Stadtkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt in Baden-Württemberg erfolgt die Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe im Sinne des § 41 Abs. 3 SGB VIII. Dabei unterscheiden sich die Hilfen vor Ort hinsichtlich ihrer Ausgestaltung:

- Anhaltende Beratung durch den Ambulanten Sozialen Dienst
- Einleitung einer erneuten Hilfe für junge Volljährige soweit erforderlich
- Anhaltende Beratung durch die Bezirkssozialarbeit
- Niederschwelliges Beratungsangebot (persönlich, telefonisch, per E-Mail) für junge Menschen unter 27 Jahren durch die freie Jugendhilfe. Diese Beratungsstelle verfügt über umfangreiche Kenntnisse der Anschlusssysteme und berät individuell.
- Beratung sowie Unterstützung im Einzelfall. Der Umfang wird im Rahmen eines Hilfeplans festgelegt. Die Beratung erfolgt durch die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes oder der freien Jugendhilfe. Dabei erhalten die Jugendlichen ein Stundenkontingent, welches flexibel und nach eigenen Bedürfnissen abgerufen werden kann.
- Bevor die jungen Erwachsenen aus der Jugendhilfe entlassen werden, wird in enger Kooperation mit der zuständigen Arbeitsagentur die weitere finanzielle Absicherung geklärt. Zwischen dem Sozialen Dienst und der Arbeitsagentur besteht eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.

5. was sie dafür tut, damit unbegleitete minderjährige Geflüchtete die für eine gute und erfolgreiche Integration notwendige Hilfe und Unterstützung auch nach Erreichen der Volljährigkeit erhalten;

Während Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland aufwachsen, wesentliche Sozialisationsinstanzen und z. B. das Schulsystem bekannt sind, müssen sich UMA in der kurzen Zeit zwischen Ankunft nach der Flucht und dem Beginn der Volljährigkeit – neben ausländer- und asylrechtlichen Kenntnissen – ein Verständnis für das Schul- und Ausbildungssystem aneignen und sich gleichzeitig in der deutschen Gesellschaft zurechtfinden. Aufgrund der oft unsicheren Aufenthaltssituation in Deutschland sowie der verlängerten Bildungswege, um die Sprache zu erlernen bzw. auch aufgrund der nicht vorhandenen Erlaubnis, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, benötigen sie weiterhin Unterstützung, um die begonnene Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig zu sichern.

Die Handlungserfordernisse im Bereich der Jugendhilfe hat das Ministerium für Soziales und Integration praktisch in der Arbeitsgruppe „UMA-Übergänger“ aufgegriffen. In die Arbeitsgruppe wurden die wesentlichen Akteure auf der ministeriellen Ebene, der Kommunalverband für Jugend und Soziales, die Bundesagentur für Arbeit, Partner aus der Jugendhilfe sowie die Kommunalen Landesverbände eingeladen. In der Arbeitsgruppe soll ein landesweites Übergangsmanagement für UMA-Übergänger erarbeitet werden.

6. inwiefern die Hilfen nach dem SGB VIII in Baden-Württemberg fortgesetzt werden, wenn die Jugendlichen Einkommen aus Ausbildungsvergütung bzw. Leistungen nach dem SGB II oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, und wie sichergestellt wird, dass eine solche Fortsetzung der Jugendhilfe von allen Trägern der Jugendhilfe in Baden-Württemberg gleichartig gewährt wird;

Die Weitergewährung einer Leistung nach dem SGB VIII ist stets eine Frage des Einzelfalls und kann nicht im Allgemeinen beantwortet werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe weiter erfüllt sind. Die Fortsetzung der Hilfen im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige orientiert sich fachlich ausschließlich am Bedarf des jungen Menschen und ist unabhängig von dessen Einkünften zu sehen. Jugendhilfeleistungen werden nicht aus Gründen vorhandenen Einkommens automatisch beendet oder abgelehnt.

Das grundsätzliche Verhältnis der Leistungen des SGB VIII zu anderen Leistungen ist bundesrechtlich in § 10 SGB VIII geregelt. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, gehen den Leistungen nach dem SGB VIII grundsätzlich vor (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Für das Verhältnis der Leistungen des SGB VIII und des SGB II enthält § 10 Abs. 3 SGB VIII besondere Regelungen. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII

den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich vor (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Abweichend davon gehen Leistungen nach § 3 Abs. 2, den §§ 14 bis 16 g, § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6 b Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Für den Vorrang oder Nachrang des SGB VIII kommt es folglich auf die konkret in Frage stehende Leistung an. Der Vorrang oder Nachrang kann allerdings nicht zur Beendigung einer laufenden Leistung nach dem SGB VIII führen. Dies hängt allein von den Umständen des Leistungsfalls und der Frage ab, ob weiterhin die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Weitergewährung einer Hilfe hängt auch nicht von der Gewährung einer Ausbildungsvergütung ab. Die Ausbildungsvergütung ist lediglich bei der Kostenheranziehung nach §§ 90 ff. SGB VIII ggf. zu berücksichtigen.

7. inwieweit die Jugendhilfeträger in Baden-Württemberg von der Ermessensmöglichkeit nach § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII Gebrauch machen, um diesen Jugendlichen wenigstens geringe Ansparmöglichkeiten, vergleichbar zu denen von Jugendlichen in den Herkunftsfamilien, zu verschaffen, und ob dies unter den Jugendhilfeträgern in ähnlicher Form geschieht;

Mit dem am 3. Dezember 2013 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeverwaltungvereinfachungsgesetz (KJVVVG) wurden die Steuerungsmöglichkeiten zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII durch eine Ergänzung des § 94 Abs. 6 SGB VIII erweitert. Die öffentlichen Jugendhilfeträger können unter den in § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ganz oder teilweise absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der junge Mensch Einkommen aus einer Tätigkeit erzielt, die einem pädagogischen Zweck dient und durch die die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit des jungen Menschen gefördert wird.

Ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind, entscheidet das zuständige örtliche Jugendamt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Der Ermessensspielraum wird bei Vorliegen der Voraussetzungen pflichtgemäß ausgeübt. Gemäß den „Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg“ (Stand 1. Juli 2018) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), die vor Ort Anwendung finden, liegen diese insbesondere bei Tätigkeiten im sozialen und kulturellen Bereich sowie bei Ferien- und Gelegenheitsjobs vor. Die häufigsten Anwendungsfälle sind das Taschengeld bei FSJ, FÖJ bzw. BFD. Auch die Fachberatung und Fortbildungsveranstaltungen des KVJS sind auf eine landeseinheitliche Verfahrensweise der örtlichen Jugendhilfeträger ausgerichtet.

Der Landesregierung liegen keine Daten zu den Ermessensentscheidungen auf örtlicher Ebene vor. Einschätzungen aus dem Erfahrungsaustausch mit der Praxis zeigen jedoch auf, dass die Mehrheit der Jugendämter in Baden-Württemberg den gemeinsamen Empfehlungen folgt und das Ermessen überwiegend großzügig und damit zugunsten von Ansparmöglichkeiten der jungen Menschen ausgeübt wird.

Derzeit wird das Thema Kostenbeteiligung und die Heranziehung von Einkommen bei stationären oder vorläufigen Maßnahmen auch im Kontext der Reform des SGB VIII im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichteten Bund-Länder AG besprochen. Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt dabei alle Vorschläge, die eine Reduzierung der Kostenbeteiligung bis hin zum völligen Verzicht vorsehen.

8. ob ihr Lücken in der Unterstützung dieser jungen Menschen bekannt sind, etwa wenn sie bei der Ausbildung von einem System in ein anderes wechseln (z. B. von der Schule in eine Berufsausbildung) und ob sie der Ansicht ist, dass die Jugendhilfe bei einem solchen Übergang für die Sicherung des Lebensunterhalts der jungen Menschen mindestens so lange zuständig bleiben muss, bis die Anschlussfinanzierung gesichert ist;

Lücken beim Übergang von einem System in ein anderes entstehen etwa dann, wenn junge Menschen freiwillig aus dem Hilfesystem ausscheiden oder Anträge

auf Jugendhilfeleistung zurückgezogen werden. Um Lücken beim Übergang von der Schule in den Beruf zu schließen, hat die Bundesagentur für Arbeit die Gründung von „Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf“ beziehungsweise „Jugendberufsagenturen“ initiiert.

Unter dem Motto „Hand in Hand – Gemeinsam mehr erreichen“ hat im März 2015 das KVJS-Landesjugendamt gemeinsam mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit für Abschlüsse der „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ beziehungsweise der „Jugendberufsagenturen“ geworben. Inzwischen gibt es in allen 44 Stadt- und Landkreisen „Jugendberufsagenturen“. Um Probleme unterschiedlicher Zuständigkeiten oder auch Systemwechsel zu vermeiden, wird hier rechtskreisübergreifend gearbeitet. So kann auch im Einzelfall der Lebensunterhalt junger Menschen gesichert werden.

2018 hatten 14 Jobcenter im Land spezielle Angebote für schwer erreichbare junge Menschen im Rahmen von § 16 h SGB II entwickelt. Zu dieser Zielgruppe zählen auch Care Leaver. Die Angebote wurden mit der Jugendhilfe abgestimmt. 2019 werden weitere Angebote nach § 16 h SGB II hinzukommen.

Sollten sich bei der beruflichen Integration von sozial benachteiligten jungen Menschen, zu denen auch die Care Leaver zählen, Bedarfe oder Versorgungslücken auf tun, werden diese auch im Arbeitskreis Jugendhilfe beraten und nach Lösungsansätzen und qualitativen Verbesserungen des Angebots gesucht. Im landesweit agierenden Arbeitskreis Jugendberufshilfe sind – unter der Federführung des KVJS-Landesjugendamtes – Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände, der freien Träger und der Ministerien mit den Themen des Übergangs von der Schule in den Beruf befasst.

Um den Herausforderungen gerecht zu werden, hat die Stadt Karlsruhe am bundesweiten Projekt „Gut begleitet ins Erwachsenenleben, Übergänge aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenalter – Übergangsmangement nach stationären Hilfen“ teilgenommen. Ziel des Modells war, die Übergänge aus der Jugendhilfe in die Hilfe für junge Volljährige oder andere Leistungssysteme zu erleichtern. Dabei wurde der Standard der Übergangsvorbereitung auf kommunaler Ebene überprüft. Bestehende Lücken konnten geschlossen werden. Als entscheidender Faktor zeigt sich die Etablierung und Pflege guter Netzwerke.

Ein enges Netzwerk wird auch in Mannheim beim Übergang von der Jugendhilfe in das SGB II gepflegt. Die Stadt Mannheim hat das Ziel formuliert, die Hilfe für mitwirkungsbereite Jugendliche erst dann zu beenden, wenn die künftige finanzielle Absicherung sichergestellt ist, sei es durch die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können oder durch die Sicherstellung über das Job Center. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 11, 12 und 13 verwiesen.

9. wie sie zur Forderung vonseiten der Fachwelt und ehemaligen „Care Leavern“ nach der Einführung eines landesweiten Jugendhilfe-Monitoring steht, um eine einheitliche Praxis der Hilfgewährung sicherzustellen;

Für die Landesregierung stellt sich die Frage, inwieweit ein landesweites Jugendhilfe-Monitoring tatsächlich zu einer einheitlichen Praxis der Hilfgewährung beitragen kann und was genau unter einer einheitlichen Praxis der Hilfgewährung verstanden wird. Care Leaver selbst positionieren sich dahingehend, dass es ihnen stets um den individuellen pädagogischen Bedarf geht (vgl. z. B. Care-Leaver-Positionen zur SGB-VIII-Reform des Care Leaver Kompetenznetzes). Wie in allen Bereichen resultiert hieraus die Frage, wie hoch der Grad an Standardisierung im Sinne einer einheitlichen Praxis der Hilfgewährung sein darf und ab wann eine Standardisierung zur Einschränkung einer individuellen und bedarfsgerechten Unterstützung führt.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration der Gedanke an individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung auch über den Kreis der Care Leaver hinaus zu denken. Nicht allein junge Menschen, die aus einer Jugendhilfemaßnahme in ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben starten, sind mit besonderen Herausforderungen beim Übergang in

einen neuen Lebensabschnitt konfrontiert. Besondere Herausforderungen können sich unter anderem auch für junge Volljährige stellen, die beispielsweise bei einem erkrankten Elternteil oder in einer in Armut lebenden Familie aufgewachsen sind, ohne das Jugendhilfemaßnahmen zum Tragen kamen. Individuellen Unterstützungsbedarfen junger Volljähriger muss aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration entsprechend begegnet werden, auch unabhängig von der Frage, ob sie im Rahmen der Jugendhilfe außerhalb ihrer eigenen Familie untergebracht waren oder nicht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung der Fragen 10, 11, 12 und 13 verwiesen.

10. wie sie sich bei der anstehenden Reform der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Hilfen für junge Volljährige zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung (§ 41 Absatz 1 SGB VIII) stärker als bisher über das 18. bzw. 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden;

Die Praxis zeigt, dass Hilfen zur Erziehung häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet werden. Damit Hilfe zur Erziehung aber erfolgreich sein und den jungen Menschen auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit begleiten kann, müssen Brüche – wie die abrupte Beendigung einer Hilfe zur Erziehung allein aus dem Grund des Erreichens der Volljährigkeit – vermieden werden und der tatsächliche und individuelle Bedarf des jungen Menschen an Begleitung für den weiteren Verlauf und „Ablöseprozess“ aus dem Jugendhilfesystem im Fokus stehen.

Damit ein nahtloser Übergang von der Jugendhilfe in andere Leistungsbereiche gebnet und die Gewährung entsprechend bedarfsgerechter Leistungen sichergestellt werden, müssen aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration bereits vor der Beendigung einer Hilfe nach dem SGB VIII künftig zuständige Sozialleistungsträger und weitere unterstützende und beratende Stellen im Sozialraum in die Planung des Übergangs einbezogen werden. Diesen Tenor hat das Ministerium für Soziales und Integration in seiner Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur SGB-VIII-Reform des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entsprechend zum Ausdruck gebracht: Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt, könnte abrupten Beendigungen von Unterstützung und Hilfe mit Erreichen der Volljährigkeit entgegenwirken. Die Hauptverantwortung für einen gelingenden Übergang würde klar zugeordnet.

11. wie sie sich bei der anstehenden Reform der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene dafür einsetzt, einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe von der Zielsetzung der Verselbstständigung hin zur Persönlichkeitsentwicklung herbeizuführen, damit jungen Menschen in Betreuung der Jugendhilfe Leistungen und Hilfen nicht ausschließlich bei vorhandenen Defiziten gewährt werden, sondern ihnen über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus die beste Ausbildung ermöglicht wird;

12. wie sie zum Vorschlag einer gesetzlichen Verankerung eines Übergangsmanagements in der Kinder- und Jugendhilfe steht, um den Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit und die dabei notwendige Unterstützung und Begleitung zu regeln;

13. wie sie die Forderung von „Care Leavern“ nach einem eigenen elternunabhängigen rechtlichen Status im Kinder- und Jugendhilferecht beurteilt;

Die Fragen 11, 12 und 13 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmanagements in Zusammenarbeit mit den Rechtskreisen SGB II und SGB III könnte die Situation der jungen Menschen verbessern und Brüche in der Hilfestellung verringern. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ein wichtiger Baustein, um allen jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in den Beruf und der sozialen Integration (unabhängig von vorausgegan-

genen Hilfen nach §§ 27 bis 41 SGB VIII oder Hilfebedarf nach SGB II, III) auch im Zusammenwirken mit Angeboten nach SGB II und SGB III Entwicklungs- und Integrationschancen zu eröffnen. Eine verbindlichere Ausgestaltung der Angebote nach § 13 SGB VIII in dem Sinne, dass alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf die für sie individuell notwendige Unterstützung erhalten, um den Übergang von der Schule in den Beruf und die Lebensphase der jungen Volljährigkeit gelingend zu bewältigen, ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration zu begrüßen. Zu achten wäre darauf, dass durch Neuregelungen kein Automatismus dahingehend ausgelöst wird, dass allen der Hilfe zur Erziehung entwachsenden jungen Menschen pauschal Hilfen nach § 13 SGB VIII gewährt werden. Voraussetzung zur Gewährung muss immer ein entsprechender Bedarf des jungen Menschen sein. An den Schnittstellen zu den Bereichen Wohnen und Arbeiten sollte eine verbindliche Zusammenarbeit mit geregelten Verantwortlichkeiten auch dahingehend erfolgen, wer die Begleitfunktion eines jungen Menschen übernimmt. Die bislang in der Jugendsozialarbeit verankerten Angebote und Maßnahmen könnten durch die verbindlichere Gestaltung eine Stärkung erfahren.

Eine eigenständige Regelung „Leaving Care“, welche die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt und einer gelingenden Begleitung der Verselbstständigung dient, wird vom Ministerium für Soziales und Integration begrüßt. Dabei sollen die Rolle und Verantwortung anderer Unterstützungssysteme berücksichtigt und entsprechende Schnittstellen ausgestaltet werden.

Diese Positionierung hat das Ministerium für Soziales und Integration im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur SGB-VIII-Reform eingebracht.

14. welche Möglichkeiten sie sieht, die Partizipation junger Menschen in Betreuung der Jugendhilfe zu stärken und die Selbstorganisation von „Care Leavern“ zu fördern.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat es sich zum Ziel gesetzt, ein landesweites unabhängiges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen. Der Fokus des Ombudssystems soll auf der Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, ihrer Familien und sonstigen Sorgeberechtigten durch Information und Beratung liegen. Die Betroffenen sollen mithilfe ombudschäftlicher Beratung in die Lage versetzt werden, ihre Interessen darzulegen und selbstständig in die Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen.

Im Rahmen des Ombudssystems sollen für den Bereich der stationären Erziehungshilfen spezielle aufsuchende ombudschäftliche Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ziel ist es, in Abstimmung mit den bereits bestehenden einrichtungsinternen Angeboten der Beteiligung und Beschwerde, weitere externe Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu gewinnen, welche regelmäßig in den Einrichtungen zu Gast sind. In enger Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen soll daran gearbeitet werden, Jugendbeteiligung weiter zu fördern. Bereits bestehende Best-Practice-Beispiele sollen bekannt gemacht werden und Vorbild für andere Einrichtungen werden. Zur Förderung der Selbstorganisation von „Care Leavern“ sind außerdem „Care Leaver“-Stammtische geplant. Diese dienen dem Austausch, der Vernetzung und dem Voneinander-Lernen.

Das Ministerium für Soziales und Integration versucht dieses Thema auch auf Bund-Länder-Ebene einzubringen und spricht sich für eine länderseitige Unterstützung beim Ausbau der Beteiligungskultur in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für eine bessere Befähigung von Jugendhilfeempfängern zu Wahrnehmung ihrer Rechte aus.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration